

haben, Reichskirchengut zu verschenken, ehe die Gründung des Bisthums, an das sie kommen sollten, auch formell durch die Beschlüsse der Synode vollzogen war¹ — während man im übrigen ja kein Bedenken trug, in der Narratio der schon vor dem 1. November geschriebenen DD. die Vorgänge auf der Synode vorwegzunehmen².

Auch ein äusseres Zeichen dafür, dass die Abteiurkunden noch vor dem Ende des Jahres 1007 vollendet worden sind, liegt wenigstens in dem von EC geschriebenen St. 1462 vor. Während dieser nämlich im übrigen die Datumzeile mit den zu 1007 gehörigen Jahresmerkmalen geschrieben hat, liess er die Tagesangabe aus, die jedenfalls nach dem Gebrauche der Kanzlei bei der Vollziehung nachgetragen werden sollte. Wie die Vollziehung selbst, so ist aber auch dies wohl vergessen worden; jedenfalls setzte ED in die Lücke das Datum des 1. November ein, das danach alle bei der Gründung an Bamberg ertheilten Urkunden, unabhängig davon wann sie vollendet wurden, tragen sollten.

Da an keiner der Abteiurkunden Ba. I mitgearbeitet hat, ist es wahrscheinlich, dass er nach Beendigung von 1473 zeitweilig ausgeschieden ist; während ED die Herstellung der Bamberger DD. wie bisher leitete, ist zunächst wohl nur EC, dann aber noch ein anderer Hilfsschreiber bei ihrer Mundierung thätig gewesen. Wir schliessen sie daher an 1473 an, indem wir sie nach ihrer textlichen Zusammengehörigkeit ordnen, aber die drei nur von ED und EC geschriebenen Stücke 1461. 1459. 1458 vorangehen lassen.

Wir lassen zum Schlusse die Anordnung der Gründungsurkunden folgen, wie sie sich aus den obigen Darlegungen ergibt, und fügen die Nummern bei, welche sie in der neuen Ausgabe erhalten werden:

1) Dass etwa für die Versenkung der Klöster der Consens der Fürsten damals nothwendig gewesen wäre, ist nicht anzunehmen, da wir erst aus viel späterer Zeit andere Belege dafür haben. Vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 699. 2) So ist es zu erklären, dass in dem Formular der Narratio der Consens Heinrichs von Würzburg erwähnt wird, der thatsächlich im November 1007 nicht erfolgt ist. Wenn der Context der DD. erst nach dem 1. November festgestellt wäre, würde man kaum diese den Ereignissen zu Frankfurt völlig widersprechenden Worte aufgenommen haben. Wie man aber im übrigen über den Widerspruch des Würzburger Bischofs hinwegging, so sah man sich auch nicht genöthigt, die einmal angenommene Fassung der Urkunden deshalb abzuändern. Höchstens in 1461 könnte man einen Ansatz dazu erblicken. Vgl. oben S. 211 N. 2.